

- der VoG „Herzebösch“ Sport- und Kulturzentrum in Elsenborn wird ein außerordentlicher Zuschuss über 7.456,86 €, d.h. 20 % der annehmbaren Kosten der Arbeiten zur Erneuerung der Hallenbeleuchtung bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

4° Genehmigung von Unterhaltsarbeiten an Gemeindewegen im laufenden Jahr - 2. Teil. Genehmigung der Vergabebedingungen eines Arbeitsauftrages.

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.03.2014, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe von Arbeiten zu Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen im laufenden Jahr festlegte;

Angesichts dessen, dass hierauf der Zuschlag von Arbeiten in Gesamthöhe von 173.651,34 € MwSt. einschließlich durch das Gemeindegremium an das Unternehmen P. ADAMS in Recht erfolgt ist;

Nachdem der Gemeinderat durch Beschluss vom 03.06.2014 die Mittel im Haushaltsplan 2014, zum Unterhalt der Gemeindegewege, von 200.000,00 € auf insgesamt 400.000,00 € erhöht hat;

In Anbetracht, dass es sich anbietet folgende zusätzliche Teerungen im Rahmen eines zweiten Unterhaltungsprogramms auf das laufende Jahr in die Wege zu leiten:

- Die Brunnenstrasse in Weywertz, oberer Teil;
- Die Gartenstrasse in Elsenborn, zweiter Teil;
- „Auf dem Hau“ in Küchelscheid, oberer Teil;
- „Am Breitenbach“ in Leykaul, unterer Teil;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über 208.333,41 € inkl. MwSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Arbeitsauftrages im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung, entsprechend der neuen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass die Finanzierung der Arbeiten über den außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2014, Artikel 421/735-60 erfolgen sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 3.8;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011, insbesondere Art. 2 §1 3° über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Durchführung eines 2. Teils zum Programm von Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen während des laufenden Jahres 2014, gemäß Kostenschätzung über einen Betrag von 208.333,41 € inklusive der MwSt. und beinhaltend die nachfolgenden Wegeabschnitte wird genehmigt:

- Die Brunnenstrasse in Weywertz, oberer Teil;
- Die Gartenstrasse in Elsenborn, zweiter Teil;
- „Auf dem Hau“ in Küchelscheid, oberer Teil;
- „Am Breitenbach“ in Leykaul, unterer Teil.

Art. 2: Das vorliegende besondere Lastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung.

Art. 3: Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 421/735-60 des außerordentlichen Haushaltsplans des laufenden Jahres.

Art. 4: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

5° Genehmigung des Projektes zur Renovierung der Pfarrkirche Nidrum. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages.

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.04.2012, mit welchem der Gemeinderat grundsätzlich die Renovierung und Instandsetzung der Pfarrkirche Nidrum guthieß und die Bedingungen eines Honorarabkommens zur Bestimmung eines Architekten zwecks Planung dieser Arbeiten genehmigte;

Auf Grund der nun vorliegenden Pläne und Lastenhefte von Architekt LINDEN in St.Vith;

In Anbetracht, dass demnach die reinen Baukosten mit 565.967,76 € inkl. MwSt. beziffert werden, wobei sich dieser Betrag gegebenenfalls um einen Betrag von 33.000,00 € zzgl. MwSt. für aufwändigere Sanierungsarbeiten im Bereich der Orgelbühne, erhöhen könnte;

In Erwägung, dass für die Planungs- und Beaufsichtigungskosten sowie Kosten der Revision insgesamt 60.645,20 € MwSt. einbegriffen veranschlagt werden;

In Anbetracht, dass auf die Kosten dieser Renovierungsarbeiten bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft die vorgesehenen Zuschüsse über den Infrastrukturplan beantragt wurden;

In Erwägung, dass sich die Kirchenverwaltung von Nidrum in Höhe eines Drittels an den Kosten des nicht bezuschussten Teils dieser Arbeiten beteiligen wird;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres derzeit keine Mittel zur Realisierung der Arbeiten vorgesehen sind;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Arbeitsauftrages im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 23ff und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 15 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM MARGRAFF):

Art. 1: Das Projekt zur Renovierung der Pfarrkirche Nidrum, gemäß der Pläne und Sonderlastenhefte von Architekt Eugen LINDEN in St.Vith, wird genehmigt.

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf geschätzte 565.967,76 € inklusive der MwSt. und ausschließlich anderer Kosten, zu erhöhen um einen Betrag von 33.000,00 € zzgl. MwSt. für aufwändigere Sanierungsarbeiten im Bereich der Orgelbühne.

Art. 2 : Die Vergabe des Auftrages der Arbeiten erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.

Art. 3 : Auf das vorliegende Bauvorhaben wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft die endgültige Zuschusszusage im Rahmen des Infrastrukturplans beantragt.

Art. 4 : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

6° Organisation des Schwimmunterrichtes. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages für den Transport der Schulkinder.

In Anbetracht, dass der Transport der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimmunterricht im Schwimmbad von WORRIKEN für die drei anstehenden Schuljahre in Auftrag gegeben werden sollte;

In Anbetracht, dass sich die Gesamtkosten des Auftrages für den besagten Zeitraum auf rund 33.000,00 € ohne MwSt. belaufen könnten;

In Anbetracht dessen, dass daher eine Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung in Betracht gezogen werden sollte;

Angesichts dessen, dass im Sonderlastenheft die Möglichkeit gegeben ist den Auftrag vorzeitig ohne Entschädigung aufzulösen, falls denn der Schwimmunterricht aus dem einen oder anderen Grunde nicht organisiert würde, desgleichen wird es sich freigehalten den Transport der Schüler der Gemeindeschule Bütgenbach mit anderen Mitteln zu bewerkstelligen;

In Anbetracht, dass die nötigen Haushaltsmittel im ordentlichen Haushalt vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die vorliegenden Sonderbedingungen zur Vergabe eines Auftrages zum Transport der Schüler der Gemeindeschulen zum Schwimmunterricht im Schwimmbad von WORRIKEN werden hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung von gegenwärtigem Beschluss ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

6bis Zusatzpunkt auf Antrag der Fraktion "GfA - Wechsel": Erteilung des Auftrages durch den Gemeinderat an das Gemeindegremium, umgehend Verhandlungen mit der Gemeinde Weimes aufzunehmen, um ein Abkommen zu vereinbaren, damit das Teilstück der Wallbrückstrasse schnellstmöglich repariert werden kann.

Der Rat nimmt Kenntnis von folgendem Zusatzpunkt der Fraktion „GfA – Wechsel“:

„... 1. Das letzte Teilstück der Wallbrückstrasse befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Diese Straße liegt zwar außerhalb der Ortschaft Weywertz, ist aber dennoch, vor allem bei schönem Wetter, sehr frequentiert. Eine Instandsetzung dieser Straße erscheint uns, u.a. aus Sicherheitsgründen, als sehr wichtig. Da dieses letzte Teilstück nach unseren Informationen aber teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Weimes liegt, müssen die Verantwortlichen dieser Gemeinde natürlich mit ins Boot genommen werden.“;

Nach ausführlicher Diskussion, wobei Schöffe SERVATY darauf hinweist, dass:

- Seit einiger Zeit Kontakt zu Vertretern der Gemeinde Weimes besteht wegen des Unterhalts derartiger Grenzwege; bislang aber noch kein konkretes Ergebnis erzielt wurde;
- Es andererseits sicher nicht im Interesse der Gemeindefinanzen wäre, dass Wege auf fremdem Eigentum unterhalten würden:

Demzufolge wird festgehalten:

- Die Bemühungen des Gemeindegremiums mit den Vertretern der Gemeinde eine Einigung hinsichtlich des Unterhalts solcher Grenzwege zu erzielen sollen in diese Richtung fortgeführt werden.

6ter Zusatzpunkt auf Antrag der Fraktion "GfA - Wechsel": Installation einer Photovoltaikanlage an der Schule Bütgenbach.

Der Rat nimmt Kenntnis von folgendem Zusatzpunkt der Fraktion „GfA – Wechsel“:

„... Der Stromverbrauch der Schule Bütgenbach liegt momentan bei jährlich ca. 65.000 kWh. Eine Photovoltaikanlage könnte hier eine kleine Unterstützung zur Senkung der Stromkosten sein. Auch kann eine solche Anlage pädagogisch sehr interessant sein, um mit Schülern die Thematik erneuerbare Energien zu bearbeiten.“;

Nach ausführlicher Diskussion, wobei Schöffe FRANZEN darauf hinweist, dass:

- Der Schulumbau Bütgenbach kurz vor der Umsetzung steht und ein Studienbüro mit der Planung der Gebäudetechnik beauftragt ist;
- Verschiedene Maßnahmen vorgesehen wurden um insgesamt den Energieverbrauch des Gebäudes zu senken;
- Dass andererseits dem nichts entgegen steht, zu gleich welchem späteren Zeitpunkt, falls denn der Bedarf es erfordert, eine Photovoltaikanlage zusätzlich zu realisieren:

BESCHLIESST mit 6 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN), gegenüber 9 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau KÜCHES-GOFFART und DANNEMARK) und bei einer Enthaltung (RM HECK):

- Der vorliegende Antrag der Fraktion GfA – Wechsel auf Installation einer Photovoltaikanlage an der Schule Bütgenbach gilt prinzipiell als abgelehnt.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
